

Interpretation der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) zur DORA-Konstellation „IKT-Dienstleistung ist Teil einer regulierten Finanzdienstleistung“

Stand: 27. März 2025

Sachverhalt

Die drei Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) — die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die Europäische Aufsichtsbehörde für Versicherungen und betriebliche Altersversorgung (EIOPA) — arbeiten gemeinsam an der Erstellung von Fragen und Antworten (Q&As) zu DORA. Diese Q&As sollen eine konsistente und effektive Anwendung des EU-Regulierungsrahmens im Finanzdienstleistungssektor unterstützen.

Im Rahmen dieser Q&A zu DORA wurde am 22.01.2025 eine Aussage getroffen, die das IKT-Dienstleistungsverhältnis von Finanzunternehmen untereinander betrifft, siehe: [2999 - DORA030 - EIOPA](#). Diese Aussage wurde den ESAs von der EU-Kommission bereitgestellt.

Der Inhalt dieser Aussage (ins Deutsche übersetzt) ist:

Für den Fall, dass Finanzunternehmen im Zusammenhang mit ihren Finanzdienstleistungen IKT-Dienste für andere Finanzunternehmen erbringen, sollten die empfangenden Finanzunternehmen prüfen, ob

- i) die Dienstleistungen eine IKT-Dienstleistung im Sinne von DORA darstellen **und***
- ii) **ob die bereitstellenden Finanzunternehmen und die von ihnen erbrachten Finanzdienstleistungen dem Unionsrecht oder den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes unterliegen.***

Fallen beide Tests positiv aus, sollte die damit verbundene IKT-Dienstleistung überwiegend als Finanzdienstleistung angesehen und nicht als IKT-Dienstleistung im Sinne von Artikel 3 Nummer 21 der DORA behandelt werden.

Wird die Dienstleistung von einem beaufsichtigten Finanzunternehmen erbracht, das regulierte Finanzdienstleistungen erbringt, aber nicht mit solchen regulierten Finanzdienstleistungen verbunden oder von diesen unabhängig ist, sollte die Dienstleistung als IKT-Dienstleistung im Sinne von Artikel 3 Nummer 21 DORA betrachtet werden.

Dasselbe gilt für Nebendienstleistungen, die von einem Unternehmen erbracht werden, je nachdem, ob es sich bei diesen Nebendienstleistungen um regulierte Finanzdienstleistungen oder um Dienstleistungen handelt, die untrennbar mit einer regulierten Finanzdienstleistung verbunden sind, diese vorbereiten oder für die Erbringung einer regulierten Finanzdienstleistung unerlässlich sind, und nicht eigenständig erbracht werden.

Die Klarstellung des Unterschieds zwischen Finanzdienstleistungen und IKT-Dienstleistungen berührt nicht die Anforderungen, die gemäß DORA für Finanzunternehmen gelten, mit Ausnahme der Anforderungen in Bezug auf das IKT-Risikomanagement für Dritte.

Interpretation der Deutschen Kreditwirtschaft

Diese Aussage lässt sich auf folgende beiden Kernbotschaften reduzieren:

Wenn 1) eine IKT-Dienstleistung von einem regulierten Finanzunternehmen erbracht wird, und 2) diese IKT-Dienstleistung in einem unmittelbaren Zusammenhang mit regulierten Finanzdienstleistungen des Erbringers steht, ist diese IKT-Dienstleistung keine IKT-Dienstleistung im Sinne von DORA.

Aus Gründen der Verständlichkeit in den folgenden Absätzen bezeichnen wir sie als regulierte Finanz-IKT-Dienstleistung und die dazugehörigen Anbieter als regulierte Finanz-IKT-Dienstleister.

Die Regelung stellt aus Sicht der Aufsicht eine Erleichterung dar: Eine regulierte Finanz-IKT-Dienstleistung soll nur bei dem regulierten Finanz-IKT-Dienstleister beaufsichtigt werden.

Von der neuen Regelung betroffen sind nach erster Einschätzung regulierte Finanz-IKT-Dienstleistungen, die durch regulierte Finanz-IKT-Dienstleister (Finanzunternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 (a) – (t) und Absatz 2 DORA) erbracht werden. Beispiele für betroffene regulierte Finanz-IKT-Dienstleister und Finanz-IKT-Dienstleistungen (hier nur exemplarisch aufgeführt):

- 1) **Wertpapierhandel** (Depotservices, Transaktionsservices, Direkthandel u.a., z.B. **dwpbank, Deka, DZ BANK**)
- 2) **Handelsplattformen von Informationsdienstleistungsunternehmen** (außer Marktdaten, z.B. **Bloomberg**)
- 3) **Banken mit Zentralbankfunktion** (Abwicklung des Sepa-Zahlungsverkehrs, Auslandsgeschäft, Ratings u.a., z.B. **Landesbanken, DZ BANK**)
- 4) **Clearing** (Zentralinstitute übernehmen den Part eines Intermediärs (Clearingmember) zwischen dem Clearingkunden und dem jeweiligen Clearinghaus)
- 5) **ECMS** (Sicherheitenverwahrung und Teilnahme am Tendersverfahren, unter Nutzung der bereitgestellten SWIFTNet Infrastruktur)
- 6) **Zahlungsabwicklungen über SB-Geräte**, die von Finanzunternehmen gemeinsam betrieben werden.
- 7) Beaufsichtigte Finanzdienstleistungen von **Finanzunternehmen untereinander**

Implikationen für Finanzunternehmen

Für die von der neuen Regelung betroffenen regulierten Finanz-IKT-Dienstleistungen fallen zusätzliche Anforderungen nach DORA weg – die Vorschriften der MaRisk / EBA-Leitlinien gelten aber weiterhin:

- 1) **Due Diligence Prüfung** sowie **Risikobewertung** mit Berücksichtigung der IKT-Risiken einschließlich der Bewertung der **Risikokonzentration** nach DORA nicht notwendig (jedoch wie bisher nach MaRisk).
- 2) Aufnahme der Dienstleistungen im **Informationsregister** nicht erforderlich (ggf. jedoch wie bisher im Auslagerungsregister).
- 3) **DORA-Ergänzungsvereinbarung** bei Bestandsverträgen sowie Berücksichtigung bei Neuverträgen nicht notwendig, Vertragsanforderungen an wesentliche Auslagerungen gemäß MaRisk AT 9 greifen. (Für Leistungsbezüge, die i.S.d. MaRisk als nicht-wesentliche Auslagerung oder sonstiger Fremdbezug abzugrenzen sind, gelten gem. AT 9 Tz.1/3 die Anforderung des § 25a KWG. Daher gelten auch diese Fälle risikoorientiert abgeschichtet die MaRisk-Anforderungen.)
- 4) Spezifische **DORA-Berichte** zu IKT-Risiken nicht benötigt, evtl. vorhandene IKT-Risiken fließen in allgemeine Risikoberichte zur Auslagerung gem. MaRisk ein. (U.a. ausgehend von MaRisk AT 9 Tz.7 n:

„Verpflichtung des Auslagerungsunternehmens, das Institut über Entwicklungen zu informieren, die die ordnungsgemäße Erledigung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse beeinträchtigen können.)

5) **Ausstiegstrategie** nach DORA nicht erforderlich (jedoch wie bisher ggf. nach MaRisk).

Zusammenfassend bezieht sich die neue Regelung auf **Dienstleistungen, und nicht pauschal auf Dienstleister**. Ein Dienstleister kann unterschiedliche Dienstleistungen anbieten. Von der neuen Regelung sind ausschließlich diejenigen regulierten Finanz-IKT-Dienstleistungen betroffen, die **regulierte Finanzdienstleistungen beim regulierten Finanz-IKT-Dienstleister** darstellen. Dies gilt auch für **Nebendienstleistungen**, die untrennbar mit einer regulierten Finanzdienstleistung verbunden sind, diese vorbereiten oder für die Erbringung einer regulierten Finanzdienstleistung unerlässlich sind, und nicht eigenständig erbracht werden. Falls eine IKT-Dienstleistung beim auslagernden Finanzunternehmen - jedoch nicht beim Dienstleister – eine regulierte Finanzdienstleistung unterstützt, gilt DORA nach wie vor für das auslagernde Unternehmen.